

Rechtstipp: Betriebsprüfung und elektronische Kassensysteme

Unternehmer, die Kassensysteme im Einsatz haben, verstoßen oft gegen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, so die Info von Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz.

Die elektronische Datenverarbeitung ist aus unserem Leben nicht mehr wegzudenken. Zahlreiche Hard- und Software erleichtern das Leben ungemein, beinhalten aber auch entsprechende Risiken. Gerade die elektronischen Kassensysteme sind aus dem Einzelhandel und der Gastronomie nicht mehr wegzudenken. Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Velbert, Essen und Düsseldorf, hat bei Betriebsprüfungen immer wieder die Erfahrung gemacht, dass die Unternehmer, die diese Kassensysteme im Einsatz haben, gegen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verstoßen. „Allgemein wird von den Unternehmern die Rechtsauffassung vertreten, dass – wenn sie einen ordnungsgemäßen Z-Abschlag täglich in der Finanzbuchhaltung erfassen – sie ihren Aufbewahrungspflichten Genüge getan haben. Dies ist aber leider ein Irrglaube.

Bereits in den 90er Jahren wurden bei Einführung der elektronischen Kassen die sogenannten Bonrollen durch elektronische Tagesjournale ersetzt“, erklärt Rau-Franz. In der Vergangenheit war die Bonrolle Bestandteil der Kassenführung und somit entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten aufzubewahren. Als das elektronische Kassenjournal die Bonrolle ersetzte, war dieses Journal genauso aufbewahrungspflichtig wie seinerzeit die Bonrolle. Viele Unternehmer haben dies missachtet und haben im Rahmen von Betriebsprüfungen durch die Finanzverwaltung das Problem, dass man ihnen vorwirft, gegen die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten verstoßen zu haben und somit – wenn z. B. bei Nachkalkulationen Kalkulationsdifferenzen entstanden sind – Zuschätzungen erfolgen, die zu einem erheblichen finanziellen Schaden, wenn nicht sogar zur Insolvenz, führen können. Bettina M. Rau-Franz rät den Unternehmen daher dringend, sich von einem fachkundigen Steuerberater über die elektronischen Kassensysteme und die hiermit verbundenen Aufbewahrungspflichten beraten zu lassen.

Kontakt: www.franz-partner.de